



Ursula Kampf
Vorsitzende AKA
HPR u. BPR Stuttgart
Tel.: 0 79 41 / 60 79 19
kampf.ursula@phv-bw.de



Jürgen Harich
AKA-Mitglied
BPR Freiburg
Tel.: 01 63 / 698 80 55
juergen.harich@phv-bw.de



Brigitte Beyrich
AKA-Mitglied
BPR Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 627 56 41
bbey@gmx.de



Beatrix Verse
AKA-Mitglied
Bezirk Stuttgart
Tel.: 0 79 45 / 94 23 08
verse@gmx.de



Ursula Dingler
AKA-Mitglied
BPR Tübingen
Tel.: 0 75 51 / 91 51 68
ursula.dingler@phv-bw.de

INFOS für gesetzlich versicherte L. i. A. mit familienversicherten Kindern nach § 10 SGB V

Kinderkrankentage u. die für sie relevanten Corona-Sonderregelungen

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Kind nach § 10 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) familienversichert ist, haben nach § 45 Abs. 2a SGB V Anspruch auf ein sog. Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung, wenn ihr Kind (12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen Behinderung dauerhaft auf Betreuung angewiesen) krank ist und der Pflege bedarf.

Bisher umfasste die Zahl der Kinderkrankentage (mit Anspruch auf Kinderkrankengeld) 10 Tage pro Elternteil und Kind bzw. 20 Tage bei Alleinerziehenden pro Kind (im Jahr). Seit dem 05.01.2021 wurde die Zahl der beanspruchbaren Kinderkrankentage – zunächst begrenzt auf das Jahr 2021 – verdoppelt:

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 hat der Bundesgesetzgeber den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V *im Jahr 2021* nochmals erhöht: auf **30 Tage pro Elternteil und Kind bzw. 60 Tage für Alleinerziehende und Kind – und auf einen Gesamtanspruch von höchstens 65 Arbeitstagen pro Elternteil (für mehrere Kinder zusammen) und 130 Arbeitstage für Alleinerziehende (für deren Kinder)**. Die *Änderung* der gesetzlichen Regelungen des § 45 SGB V – rückwirkend seit 05.01.2021 in Kraft – **gilt nun über den 31.12.2021 hinaus bis 31.12.2022** (vgl. Gesetz vom 22.11.2021*). Der Anspruch gilt für *alle* Kinderkrankentage *zusammen*.

Dabei können (gesetzlich versicherte) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (seit 05.01.2021) bis 19.03.2022 Kinderkrankentage nicht nur im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes sondern auch aus den nachfolgend aufgezählten Gründen (mit Nachweis) in Anspruch nehmen, wenn sie deshalb ihr Kind (12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen Behinderung dauerhaft auf Betreuung angewiesen) selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und deshalb der Arbeit fernbleiben. Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber.

Gründe sind:

eine Schließung der Betreuungseinrichtungen

ein Betretungsverbot der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung

von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnete oder verlängerte Schul- oder Betriebsferien

eine Aufhebung der Präsenzplicht in einer Schule

eine Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot

eine behördliche Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen

Mit einem **Nachweis**, im Falle eines erkrankten Kindes mit einem **ärztlichen Attest**, im Falle der neu hinzu gekommenen Gründe mit einer **Bescheinigung** der Schule bzw. Kita / Kindergarten bzw. einer **Quarantäneanweisung** belegen Betroffene ihren Anspruch auf Kinderkrankengeld gegenüber ihrer Krankenkasse.

Das von der jeweiligen Krankenkasse auf Antrag überwiesene Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 % des ausgefallenen Nettoentgelts.

Bedingung für den Bezug von Kinderkrankengeld ist, dass im Haushalt niemand sonst zur Verfügung steht, der das Kind betreuen könnte.

Während der regulären Schul- und Kita-Ferien besteht der Anspruch nicht.

Mit freundlichen Grüßen – Ihr AKA PhV BW

*Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021